

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.490/1
VOM 20. MAI 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 29. April 2008 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt ⁽¹⁾.

*

* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, eine neue Regelung zur Anerkennung und Bezuschussung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung ⁽²⁾ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die das aufgehobene Dekret vom 18. Januar 1993 über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung ersetzt, festzulegen.

Wie aus der allgemeinen Begründung hervorgeht, will der Dekretgeber mit dem Entwurf ein flächendeckendes Konzept schaffen, das der Bevölkerung ein aktuelles, qualitativ ansprechendes und koordiniertes Erwachsenenbildungsangebot verfügbar macht. Folgende Zielsetzungen werden angestrebt: administrative Vereinfachung, Ressourceneffizienz, Qualität und Bedarfsorientierung.

Mit dem Entwurf will der Dekretgeber außerdem den Empfehlungen der UNESCO einerseits und der Europäischen Kommission im Rahmen der sogenannten Lissabonstrategie andererseits Folge leisten.

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit höheren Rechtsnormen verstanden.

⁽²⁾ In der niederländischen Übersetzung steht "volwassenonderwijs" für "Erwachsenenbildung". Die mit dem Entwurf geregelte Angelegenheit gehört allerdings nicht zum Unterrichtswesen im Sinne von Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der Verfassung, sondern ist eine kulturelle Angelegenheit, nämlich Ausbildung, im Sinne von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (siehe diesbezüglich insbesondere Artikel 3, Absatz 1, des Entwurfs).

2.1. In Kapitel I, das allgemeine Bestimmungen umfasst, werden das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf Erwachsenenbildung (Artikel 2), sowie die Rolle (Artikel 3) und einige Aspekte des Statuts der Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Artikel 4 und 5) festgelegt.

2.2. In Kapitel II werden die Förderungsbedingungen für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung festgelegt.

Artikel 6 umfasst die Bezuschussungsbedingungen. Eine dieser Bedingungen (Absatz 1, Nr. 8) ist das Verfügen über ein von der Regierung genehmigtes Gesamtkonzept. Die Zielvorgaben dieses Konzeptes und das Genehmigungsverfahren werden in Artikel 7 festgelegt. Artikel 8 bestimmt, wie die geförderten Einrichtungen evaluiert werden.

Die Artikel 9 bis 11 beziehen sich auf die Zuschüsse, die von den geförderten Einrichtungen erhalten werden (jährliche pauschale Zuschüsse) oder erhalten werden können (zusätzliche Zuschüsse).

Die Artikel 12 bis 14 regeln die Kontrolle über die entworfene Regelung.

Artikel 15 verleiht den Einrichtungen der Erwachsenenbildung das Recht, Zertifikate zu erteilen, und bietet der Regierung die Möglichkeit, diese Zertifikate anzuerkennen.

2.3. Kapitel III umfasst Aufhebungs-, Änderungs- und Übergangsbestimmungen, sowie eine Bestimmung zur Festlegung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2009.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte in Artikel 5 präzisiert werden, was unter Zusammenarbeit genau verstanden wird, insbesondere welche Verpflichtungen sich daraus für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung ergeben.

Artikel 6

Eine der Bezuschussungsbedingungen ist, dass die Einrichtung der Erwachsenenbildung die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht annimmt, die ihren Sitz im deutschen Sprachgebiet hat (in der niederländischen Übersetzung steht dagegen "Duitstalige Gemeenschap" - Deutschsprachige Gemeinschaft) und ihre Angebote überwiegend dort durchführt (Artikel 6, Absatz 1, Nr. 1).

Insofern aus der erwähnten Bestimmung hervorgeht, dass eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, deren Sitz sich außerhalb des deutschen Sprachgebietes befindet, deren Angebot aber überwiegend in diesem Gebiet durchgeführt wird, von der entworfenen Bezuschussungsregelung ausgeschlossen wird, ist es sehr fraglich, ob diese Bestimmung mit dem Gleichheitsprinzip vereinbar ist.

Nach Meinung des Staatsrats ist das Erfordernis bezüglich des Vereinigungssitzes angesichts der in Artikel 6, Absatz 1, Nr. 2 bis Nr. 5, festgelegten Bezuschussungsbedingungen wenig relevant. Die sich auf den Sitz beziehende Bezuschussungsbegründung sollte deshalb besser gestrichen werden.

Artikel 13 und 14

Die Artikel 13 und 14 beziehen sich auf Angelegenheiten, die in den Artikeln 55 bis 58 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen geregelt werden und die die Kontrolle über die Vergabe und Verwendung von Zuschüssen betreffen.

Wie der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in zahlreichen Gutachten schon bemerkte, folgt aus Artikel 50, § 2, Absatz 3, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen ⁽³⁾, dass es den Gemeinschaften und Regionen nicht zusteht, bis zum Inkrafttreten des in dieser Bestimmung erwähnten Gesetzes zur Kontrolle über die Vergabe und Verwendung von Zuschüssen diese Materie zu regeln, es sei denn, um spezifische Regeln festzulegen. Von diesen spezifischen Regeln wird außerdem erfordert, dass sie die von dem föderalen Gesetzgeber festgelegten Regeln nur verschärfen können.

In der allgemeinen Begründung steht, dass Artikel 14, Absatz 1, sich darauf beschränkt, auf die durch die Gesetzgebung über das staatliche Rechnungswesen vorgeschriebenen allgemeinen Rückforderungsregeln zu verweisen. Indem die entworfene Bestimmung keine obligatorische, sondern eine mögliche Rückforderung vorsieht, führt sie zu einer Regelungslockerung. Aus diesen Gründen muss Artikel 14, Absatz 1, gestrichen werden.

⁽³⁾ Aufgrund von Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, in Verbindung mit Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, ist diese Bestimmung bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50, § 2, Absatz 1, desselben Sondergesetzes erwähnten Gesetzes, das die allgemeinen Bestimmungen festlegt, die auf die Haushalte und die Buchführung der Gemeinschaften und der Regionen anwendbar sein werden, auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar. Dieselben Prinzipien wie in den erwähnten Artikeln 55 bis 58 werden in den Artikeln 11 bis 14 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 "tot vaststelling van de algemene bepalingen die gelden voor de begrotingen, de controle op de subsidies en voor de boekhouding van de gemeenschappen en de gewesten, alsook voor de organisatie van de controle door het Rekenhof" wieder aufgenommen; das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird für die Deutschsprachige Gemeinschaft jedoch bis zum 1. Januar 2010 verschoben (siehe den königlichen Erlass vom 7. Juni 2007 "houdende, voor wat de Duitstalige Gemeenschap betreft, uitstel van de inwerkingtreding van de wet van 16 mei 2003 tot vaststelling van de algemene bepalingen die gelden voor de begrotingen, de controle op de subsidies en voor de boekhouding van de gemeenschappen en de gewesten, alsook voor de organisatie van de controle door het Rekenhof").

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. RIGAUX,	
	M. TISON,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. STEEN, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Erste Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN